

## E.4 Abfallbewirtschaftung

### 1. Richtplanaufgabe

Die Kantone bestimmen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) entsprechend der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen (Art. 5 VVEA).

### 2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

#### 2.1 Abfall- und Deponieplanung

Als Bestandteil der kantonalen Abfallplanung gemäss Art. 31 ff. USG und Art. 4 VVEA wurde die kantonale Deponieplanung erarbeitet und am 30. März 2021 vom Regierungsrat erlassen. Die Deponieplanung zeigt die wichtigsten Punkte von der Planung über die Realisierung bis zur Nachsorgephase auf

Deponie	Materialart	zugelassene Abfälle
Typ A	sauberer Aushub	Anh. 5 Ziff. 1 VVEA
Typ B	Inerte Baustoffe	Anh. 5 Ziff. 2 VVEA
Typ C	Reststoffe, z.B. Rauchgasreinigungsrückstände	Anh. 5 Ziff. 3 VVEA
Typ D	Schlacke, Filterasche	Anh. 5 Ziff. 4 VVEA
Typ E	Reaktorstoffe	Anh. 5 Ziff. 5 VVEA

#### 2.2 Deponie Typ A und B

Im Kanton steht der Handlungsbedarf für Deponien zur Ablagerung von inerten Bauabfällen und nicht wiederverwertbarem mineralischem Aushub und Ausbruchmaterial im Vordergrund. Ende 1997 waren im Kanton 21 bewilligte Inertstoffdeponien (alte Terminologie gemäss TVA) mit einem Restvolumen von rund 450'000 m<sup>3</sup> in Betrieb, Ende 2020 existierten nur noch zwei Deponien, wovon eine auch mineralische Bauabfälle annahm.

Aufgrund der anzustrebenden Entsorgungsautonomie im Kanton bestand im Rahmen der Deponieplanung dringender Handlungsbedarf zur Evaluation weiterer geeigneter Standorte für Deponien Typ A und B und zur Formulierung der Rahmenbedingungen, die an zukünftige Deponien Typ A und B gestellt werden. Im Rahmen der Richtplanung gilt es nun, diese Standorte raumplanerisch zu sichern und die Rahmenbedingungen festzulegen.

### 2.3 Deponie Typ C und D

Der im Kanton Appenzell Ausserrhoden anfallende Hauskehricht wird im Kanton St. Gallen in den Kehrichtverbrennungsanlagen St. Gallen und Buchs verbrannt. Die anfallende Schlacke und die aufbereiteten Rauchgasrückstände werden in entsprechenden Deponien abgelagert. Die Gemeinden respektive die Verbände haben Verträge mit den Betreibern der entsprechenden Anlagen. Die Zweckverbände sind zusammen mit dem Standortkanton zuständig für die Sicherung neuer Deponiestandorte.

### 2.4 Deponie Typ E

Die Entsorgung der im Kanton anfallenden Reaktorstoffe ist vertraglich gesichert und erfolgt zurzeit im Kanton St. Gallen. Die entsprechende Vereinbarung mit den politischen Gemeinden St. Gallen und Rorschach ist fünfjährlich per Ende des Kalenderjahrs kündbar, nächstmalig per 31.12.2025 auf Ende 2030.

### 2.5 Kataster der belasteten Standorte

Der kantonale Kataster der belasteten Standorte beinhaltet Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte.

## 3. Richtungsweisende Festlegungen

### 3.1

Materialien der Deponien Typ C bis E werden auf ausserkantonalen Deponien entsorgt. In Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen ist der Kanton für die Sicherung der Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Verträge besorgt.

### 3.2

**Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial** ist möglichst vollständig zu verwerten. Kann dieses nicht verwertet werden und ist auch keine Zwischenlagerung möglich, so ist es auf einer Deponie Typ A abzulagern.

Die Verwertung umfasst im Kanton insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- a. als Baustoff auf Baustellen (Bestandteil des Bauwerks) oder Deponien;
- b. als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen;
- c. für die Wiederauffüllung von bewilligten Materialentnahmestellen;
- d. für bewilligte Terrainveränderungen
  - zur besseren Einbettung von Neubauobjekten in die Landschaft;
  - Wiederherstellung von durch Naturereignisse geschädigter Flächen.

### 3.3 Abgetragener Oberboden und Unterboden

**Unverschmutzter abgetragener Oberboden und Unterboden** ist möglichst sortenrein zu trennen und möglichst vollständig wieder als Boden zu verwerten.

Die Verwertung umfasst im Kanton insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- a. Zur Rekultivierung von Abbau- und Deponiestandorten;
- b. Zur Rekultivierung von Bauparzellen zum Bauabschluss;
- c. Zur Bodenverbesserung bei nachweislichen Defiziten;
- d. Zur Rekultivierung bei der Wiederherstellung von Erosionsflächen nach Naturereignissen;
- e. Zur qualitativen Bodenaufwertung im nahen Umfeld des Abtragsortes und in Anlehnung an standorttypische Böden.

### 3.4

Die Deponieraumbewirtschaftung für Deponien Typ A und B soll im Kanton nach den folgenden Zielen und Grundsätzen erfolgen:

- a. Die im Kanton anfallenden Aushub- und Ausbruchmaterialien sollen nach Möglichkeit auf Deponien innerhalb des Kantons abgelagert werden. Für diese Materialien wird somit eine Entsorgungsautonomie angestrebt.

Aufgrund der kleinräumigen Strukturen und der überall sehr nahen Kantonsgrenze werden keine Einzugsgebiete festgelegt. Die Deponien sollen auch von den Nachbarkantonen mitgenutzt werden können.

- b. Zur Minimierung der Umweltbelastungen, namentlich des Transportes, wird für die nicht verwertbaren mineralischen Bauabfälle (inkl. Aushub- und Ausbruchmaterial) ein dezentrales Entsor-

gungskonzept festgelegt. Es werden drei Deponieregionen gebildet:

- Hinterland;
- Mittelland;
- Vorderland.

- c. Zur Minimierung des landschaftlichen Eingriffs und aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsüberlegungen wird angestrebt, dass nur so viele Deponien wie nötig gleichzeitig offen sind. Der Kanton stellt die geeignete Zugänglichkeit aller Unternehmer zu den bewilligten Deponien zu gleichen Bedingungen sicher.
- d. Der Kanton trifft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs hinsichtlich der Bewilligungsauflagen.

#### 4. Abstimmungsanweisungen

##### 4.1

Für die zukünftige Deponieraumbewirtschaftung und als Voraussetzung für die Bewilligung einer Deponie Typ A resp. Typ B werden die folgenden **Rahmenbedingungen** (a.–d.) aus der Deponieplanung festgesetzt:

Festsetzung

##### a. Ausschlussgebiete:

Die folgenden Gebiete, in denen die Errichtung einer Deponie aus übergeordneten Gründen auszuschliessen ist, werden festgelegt:

- rechtskräftige Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3, und Grundwasserschutzareale (SA);
- Gewässerraum: Die Verlegung eines Gewässers inkl. des Gewässerraums ist für die Realisierung einer Deponie des Typs A nur bei nachgewiesener Standortgebundenheit und für die Realisierung einer Deponie der Typen A und B bei einer Zustandsverbesserung eines verbauten oder eingedolten Gewässers möglich;
- Biotop von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG (SR 451) (Hochmoore, Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden, Amphibienlaichgebiete, Auen);
- Landschaften von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23b NHG, MLVo (SR 451.35), VBLN (SR 451.11) (Moorlandschaften, Landschaften von nationaler Bedeutung BLN);
- Pärke von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23e NHG;
- Geotope von nationaler Bedeutung gemäss Geotopinventar AR/AI 2007;

- eidgenössische und kantonale Wildtierschutzgebiete. Eidg. Jagdbanngelände gemäss VEJ (SR 922.31), kantonale Wildruhezone gemäss Art. 83 BauG (bGS 721.1);
- Naturschutzzonen und Naturobjekte von kantonaler Bedeutung gemäss Art. 83 und 86 BauG und kantonaler Schutzzonenplanung;
- Kulturobjekte von kantonaler Bedeutung gemäss Art. 86 BauG und kantonaler Schutzzonenplanung;
- geschützte Häusergruppen und Weiler gemäss Art. 85 BauG und kantonaler Schutzzonenplanung;
- Geotope von nationaler Bedeutung gemäss Geotopinventar AR/AI 2007;
- Siedlungsgebiet (Bauzonen gemäss Zonenpläne und Siedlungsentwicklungsgebiete gemäss kommunalen Richtplänen.

b. Andere Nutzungs- und Schutzansprüche:

Der Betrieb einer Deponie muss mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Der Deponieperimeter soll die Flächen optimal nutzen, so dass anliegende Geländemulden mitgenutzt werden. Diese Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen. Die zu berücksichtigenden Nutzungs- und Schutzinteressen sind insbesondere:

- Wald (Es gilt das Rodungsverbot. Eine Ausnahmegewilligung für die Errichtung einer Deponie ist möglich, wenn das öffentliche Interesse jenes der Walderhaltung überwiegt und die Standortgebundenheit gegeben ist. Ab 5'000 m<sup>2</sup> Rodungsfläche muss eine Anhörung beim Bundesamt für Umwelt erfolgen.);
- Interessen der Anwohner;
- landwirtschaftliche Nutzung und Erhaltung des landwirtschaftlich wertvollen Kulturlandes;
- angrenzende und kommunale Naturschutzgebiete und Landschaftsschutz;
- Gewässerschutzbereiche Au und Ao und weitere Grundwassernutzung;
- touristische Interessen;
- Inventar der historischen Verkehrswege (IVS).

c. Bedarfsnachweis:

Die maximale Anzahl und die maximalen Volumina gleichzeitig offener Deponien werden wie folgt festgelegt:

Deponieregion	max. Anzahl gleichzeitig offener Deponien	Restvolumen in Deponien und Rekultivierungen maximal (in m <sup>3</sup> )
Hinterland	6	200'000
Mittelland	4	130'000
Vorderland	4	130'000

Der Bedarf für neue Deponien Typ A und B gilt als ausgewiesen, wenn entweder das Kriterium "Anzahl Deponien" oder das Kriterium "maximales Restvolumen" erfüllt ist. Beim Kriterium "Restvolumen" sind neben den bestehenden Deponien auch die im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Kiesgruben in der jeweiligen Region vorhandenen Volumina mitzuberechnen. Die Rekultivierungsphase gehört nicht zum eigentlichen Deponiebetrieb, d.h. dass die Deponie zur Beurteilung des Deponiebedarfs nicht mehr herangezogen wird. An hydrogeologisch geeigneten Standorten ist ein Kompartiment Typ B gemäss Art. 35 VVEA möglich. Pro Gemeinde darf jeweils nur eine Deponie betrieben werden. Ausnahmen können vom Regierungsrat bewilligt werden, insbesondere wenn ein aussergewöhnlicher Bedarf durch ein Grossprojekt (z.B. Umfahrung) ausgewiesen wird.

d. Mindestgrösse:

Art. 37 Abs. 1 VVEA sieht für Deponien Typ A eine Mindestgrösse von 50'000 m<sup>3</sup> und für Deponien Typ B eine Mindestgrösse von 100'000 m<sup>3</sup> vor. Unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten im Kanton sollen auch kleinere Mindestvolumen zugelassen werden.

Aufgrund geographischer und topographischer Voraussetzungen, aufgrund des dezentralen Entsorgungskonzeptes und aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsaspekten wird für Deponien des Typ A und B ein Mindestvolumen von 30'000 m<sup>3</sup> festgelegt.

e. Ökologische Ausgleichsfläche (öA):

Ein Teil der Deponiefläche soll als ökologische Ausgleichsfläche gestaltet werden. Als Richtwert sind 15 % ökologisch zu gestalten. Abweichungen sind in begründeten Fällen (Kulturlandschutz, ökologischer Wert der zu ersetzenden Fläche) möglich. Die Ausgleichsfläche kann auf der Deponiefläche oder, wenn ökologisch sinnvoll, auch vollständig in der unmittelbaren Umgebung der Deponie (Sicherung durch eine geeignete Perimeterausscheidung oder Grunddienstbarkeit) bewilligt werden.

#### f. Fruchtfolgeflächen:

Fruchtfolgeflächen müssen im Rahmen der Rekultivierung quantitativ und qualitativ mindestens gleichwertig wieder hergestellt werden.

#### 4.2

##### Grobbeurteilte Standorte:

Die folgenden **Standorte für Deponien Typen A und B** sind im Rahmen der Deponieplanung evaluiert und einer groben Standortbewertung unterzogen worden. Aufgrund dieser Abklärungen ist bei diesen Standorten sichergestellt, dass sie nicht in einem Ausschlussgebiet liegen, über ein Mindestvolumen von 100'000 m<sup>3</sup> verfügen und mit den an diesen Standorten vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sind. Die Aufnahme dieser Standorte in den Richtplan hat Informations- und Hinweischarakter und dokumentiert, dass die Standorte für die Realisierung einer Deponie Typ A und/oder B geeignet sind. Die Frage des Bedarfsnachweises (Ziffer 4.1. c.) ist aber auch für diese Standorte im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens zu klären:

Vororientierung

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Deponie Typ
1	Urnäsch	Schwizeren	A
444	Urnäsch	Wideli-Sulzmoos	A
E.5.2 / 8 (44) (*)	Herisau	Vereinsacker	
24	Herisau	Ramsen Nord	A
120	Schwellbrunn	Ettenberg West	A / B
132	Schwellbrunn	Eggeli	A
502	Schwellbrunn	Moosegg	A
15	Hundwil	Sonder	A
441	Hundwil	Bleichi	A / B
501	Hundwil	Hinterebnet	A
205	Stein	Wilten Ost	A
206	Stein	Rigel	A
215	Stein	Sonder	A
218	Stein	Sägehüsli	A
220	Stein	Grund	A / B
222	Stein	Niderstein	A
223	Stein	Vogelegg	A
244	Stein	Unter der Grub	A / B
17	Schönengrund	Stocken	A
106	Schönengrund	Unterstocken	A

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Deponie Typ
107	Schönengrund	Hinterdorf West	A
138	Waldstatt	Winkfeld Süd	A
141	Waldstatt	Kernenmüli	A
443	Waldstatt	Winkfeld	A
(*)	Teufen	Unt. Schlatt	A / B
78	Teufen	Stein-Tobel	A / B
269	Teufen	Kalberweid	A / B
503	Teufen	Battenhaus	A
506	Teufen	Gmünden	A / B
306	Gais	Hebrig	A
451	Speicher	Buechschwendi- Steinegg	A / B
504	Speicher	Sitz-Steinegg	A
453	Trogen	Sand-Thrüen	A
510	Trogen	Habsat	A / B
(*)	Rehetobel	Kaien	A / B
355	Wald	Falkenhorst Nord	A / B
357	Wald	Farenschwendi	A / B
389	Grub	Ebni	A
505	Grub	Rüti	A / B

(\*) Deponie in Betrieb

Insgesamt sind 39 Deponiestandorte (inklusive den in Betrieb stehenden Deponien und Wiederauffüllungen) in den Richtplan aufgenommen. Details zu den einzelnen Standorten dazu können dem Bericht „Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden 2020–2040“ entnommen werden. Durch die Aufnahme der Standorte in den Richtplan wird aufgezeigt, dass für diese geeigneten Standorte eine grosse technische Realisierungswahrscheinlichkeit für eine Deponie Typ A und/oder Typ B besteht. Die Standorte werden als Vororientierung aufgenommen, da für die Realisierung zusätzlich notwendige Abklärungen (technische Anforderungen aus der VVEA, Verhandlungen mit Grundeigentümern usw.) erst im konkreten Verfahren für eine Deponiezone (kantonaler Nutzungsplan gemäss Art. 14 BauG) resp. dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren behandelt werden. Die Standorte werden in die Richtplankarte als Symbole aufgenommen.



#### 4.3

Andere Standorte:

**Deponien Typ A und B ausserhalb dieser Standorte** sind möglich, sofern sie die Rahmenbedingungen gemäss Ziffer 4.1 erfüllen. Die Erfüllung dieser Rahmenbedingungen ist durch die Gesuchsteller vorgängig abzuklären und zu beurteilen.

Festsetzung

#### 4.4

Bauschuttrecycling-Plätze:

Unter Einhaltung der geltenden umweltschutz- und raumplanungsrechtlichen Bestimmungen und mit grundsätzlich gleichen Bedingungen wie für Recycling-Plätze innerhalb der Bauzonen können Standorte des Deponie Typ B, während der Betriebsdauer der Deponie, auch als Bauschuttrecycling-Plätze mitverwendet werden.

Festsetzung

5. Hinweise für das Verfahren für die Bewilligung von Aushubverwertungen und Deponien Typ A und B:

#### 5.1

Aushubverwertung:

Für Aushubverwertungen ist in der Regel eine raumplanerische und eine umweltrechtliche Bewilligung erforderlich. Nicht bewilligungspflichtig sind gemäss Art. 39 Abs. 2 lit. f BauV einmalige Terrainveränderungen bis zu einer maximalen Differenz von 1.20 m zum gewachsenen Terrain und einer Bodenfläche von höchstens 500 m<sup>2</sup> ausserhalb der Bauzonen (ausser in Schutzzonen und in der näheren Umgebung von Kulturobjekten).

#### 5.2

Deponien Typ A und B:

Notwendige Verfahren	Zuständig	Voraussetzung, Rechtsgrundlage
Nutzungsplanverfahren	Kanton	Planungspflicht; BauG;
Errichtungsbewilligung	AfU	Deponien Typ A und B gemäss den Richtplan-Rahmenbedingungen Ziffer 4.1, Art. 39 VVEA
Betriebsbewilligung	AfU	Art. 40 VVEA
evt. weitere Bewilligungen	Bund, Kanton, Gemeinde	Gewässerschutzgesetz, Waldgesetz usw.
Baubewilligung	Gemeinde	Rechtskräftige Nutzungszone, Art. 11 BauG.